



BRAUEREIVERBAND NRW



SOZIETÄT NORDDEUTSCHER BRAUEREIVERBÄNDE e.V.

MPB Mehrwegpool der Brauwirtschaft eG¹

Ziele, Aufbau und Struktur eines genossenschaftlich geführten, ökologisch vorteilhaften Mehrwegpoolsystems der deutschen Brauwirtschaft

Einleitung

Am 8. September haben der **Bayerische Brauerbund e.V.**, der **Brauereiverband NRW e.V.** und die **Sozietät Norddeutscher Brauereiverbände e.V.** gemeinsam mit 6 Brauereien² in Düsseldorf die „**MPB Mehrwegpool der Brauwirtschaft eG**“ - kurz MPBeG - gegründet.

Unter dem Dach dieser Genossenschaft soll - aufbauend auf vorhandenen Mehrweg-Einheitsgebinden - das einzigartige deutsche Mehrwegsystem für Bier stabilisiert werden.

Die Initiatoren verbinden mit ihrem verbändeübergreifend an die gesamte deutsche Brauwirtschaft gerichteten Angebot einer Mitwirkung

- eine konsequente qualitative Poolpflege durch verbindliche Verwendungsbestimmungen der jeweiligen Poolgebinde und die neutrale Kontrolle ihrer Einhaltung,
- so den Stopp und langfristig die Abkehr von der Individualisierung von Mehrweggebinden,
- dadurch wiederum die Stärkung der ökologischen Überlegenheit des Mehrwegsystems durch eine weitergehende Gebinde-Standardisierung sowie schließlich
- die Sicherung über Jahrzehnte geschaffener Pfandrückstellungen durch eine klare zivilrechtliche Regelung des Eigentums an gepoolten, individualisierten Einheitsgebinden.

Durch die Rechtsform einer allein dem gemeinsamen wirtschaftlichen Nutzen ihrer Mitglieder verpflichteten Genossenschaft sichern sie zudem die gleichberechtigte Teilhabe großer, mittlerer und kleiner Brauereien an der solidarischen Umsetzung dieser Zielsetzungen bei gleichzeitig niedrigen finanziellen ebenso wie administrativen/gesellschaftsrechtlichen Hürden für den Erwerb der Mitgliedschaft an ebenso wie für ein Verlassen der Genossenschaft.

Das Mehrwegsystem im deutschen Biermarkt

Die deutsche Brauwirtschaft stützt ihren Getränkeabsatz in Kleingebinden auf ein weltweit einzigartiges Mehrwegsystem. Die Mehrwegquote am Bier-Inlandsverbrauch betrug ausweislich der Erhebungen der Gesellschaft für Verpackungsmarktforschung – gvm - für 2018 (neueste

¹ Das vorliegende Modell wurde entwickelt vom Bayerischen Brauerbund e.V., München, dem Brauereiverband NRW e.V., Düsseldorf, sowie der Sozietät Norddeutscher Brauereiverbände e.V., Hamburg
² Cölner Hofbräu P. Josef Früh KG (Alexander Rolff), Dithmarscher Brauerei Karl Hintz GmbH & Co. KG (Stephan Hansen), Hofbrauhaus Wolters GmbH, (Carlo Ricchiuti), Privatbrauerei Bolten GmbH & Co. KG (Michael Hollmann, zugleich Vorsitzender des Brauereiverbandes NRW), Privat-Brauerei Zötler GmbH (Herbert Zötler, zugleich Präsident der Freien Brauer), Schneider Weisse G. Schneider & Sohn GmbH (Georg Schneider, zugleich Präsident des Bayerischen Brauerbundes).

verfügbare Daten) 79,5%³. Sie ist leicht rückläufig, liegt aber immer noch deutlich oberhalb der Mehrwegquote von „*mindestens 70 Prozent*“, die § 3, Abs. 3 Satz 3 des Verpackungsgesetzes⁴ vorschreibt. Der Mehrweganteil beträgt im Mittel über alle relevanten Getränke 2018 tatsächlich nur 41,2%. Bier ist damit das einzige Segment des Getränkemarktes, das die gesetzlich vorgesehene Mehrwegquote überhaupt noch erfüllt.

Es ist im erklärten Interesse der deutschen Brauwirtschaft, diesen Anteil zu halten oder sogar wieder auszubauen.

Gefährdung des Mehrwegsystems durch höchstrichterliche Rechtsprechung

Am 19. Februar 2019 erklärte das **Bundesfinanzministeriums** (BMF)⁵ fußend auf Urteilen des Bundesgerichtshofes (BGH) sowie des Bundesfinanzhofes (BFH) die bisherige Praxis der Bildung von Pfandrückstellungen für mit höchstrichterlichen Entscheidungen unvereinbar mit der Folge, dass für sog. **standardisierte Einheitsgebilde** (NRW-, Euro-, Longneck-, Steinie-, Vichy- oder Lochmund-Flasche) die Bildung von Rückstellungen für hinterlegtes Pfand nicht länger zulässig ist⁶.

Genau dieses **standardisierte Einheitsleergut** jedoch dominiert bislang das deutsche Mehrwegsystem. Solche Gebilde nutzende Brauereien wären gezwungen gewesen, ihre Pfandrückstellungen erfolgswirksam aufzulösen.

Für zwei andere Mehrweggebudetypen wäre den Vorgaben des BMF zufolge die Möglichkeit der Bildung von Rückstellungen ohnehin erhalten geblieben:

Einerseits für „**Individualleergut**“: Am Gebilde ist ein konkreter Eigentümer z. B. durch eine Prägung bereits zu erkennen. Andererseits für „**individualisiertes Einheitsleergut**“: Der Kreis der berechtigten Nutzer ist beschränkt, jedem von ihnen ist z. B. auf der Grundlage eines konkreten, die Teilnahme am jeweiligen Pool regelnden Vertragswerkes ein definierter Anteil am Leergutbestand als Miteigentümer zuzurechnen). Letzteres ist vor allem in Form der „Brunnen-“ oder „Perlf Flasche“ der Genossenschaft Deutscher Brunnen als Mineralwasserflasche allseits bekannt.

Abgesehen von einem möglichen schmerzhaften Liquiditätsabfluss im Fall der erfolgswirksamen Rückstellungsauflösung konfrontierte die Entscheidung des BMF die Brauereien auch mit ganz praktischen Problemen: Es wäre ihnen schlicht unmöglich, das oft sattelzugweise durchmischt zur Brauerei zurücklaufende Leergut bilanzsteuerlich korrekt nach Individual- und Standardleergut getrennt zu erfassen. Entsprechend groß war der Widerstand der Branche.

Brauereien, die sich der Rückstellungsauflösung wie auch der praktischen Umsetzung der BMF-Vorgaben hätten entziehen wollen, hätten vor diesem Hintergrund also entweder auf Individualmehrweggebilde umstellen oder sich für den Einsatz von Einweggebilden entscheiden.

Durch eine weitere Individualisierung des Mehrwegpools steigt jedoch der Sortieraufwand, verlangsamt sich die Umlaufgeschwindigkeit des Leergutes und wächst das Risiko von Gebindeverlusten, weil Aussortierung und Rückführung von Fremdflaschen zum Eigentümer bei 8 ct. Pfand (und noch geringeren Erlösen beim Flaschenhändler) unwirtschaftlich sind. Der Mehrwegpool verlöre einen Teil seiner ökologischen Vorteilhaftigkeit.

³ Umweltbundesamt: Bundesweite Erhebung von Daten zum Verbrauch von Getränken in Mehrweg- und ökologisch vorteilhaften Einweg-Getränkeverpackungen - Bezugsjahr 2018; Dessau-Roßlau, Juni 2020

⁴ Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz -VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I S. 2234)

⁵ Bilanzsteuerrechtliche Beurteilung vereinnahmter und verausgabter Pfandgelder; Aufhebung des BMF-Schreibens vom 13. Juni 2005 (BStBl I S. 715)

⁶ Zu den verschiedenen Flaschentypen und den steuerrechtlichen Hintergründen der Bildung von Pfandrückstellungen hierfür siehe ausführlicher m, Anhang ab S. 12

Die Flucht ins Einweggebilde (Glas-Einwegflaschen, Dosen) ist umweltpolitisch in Deutschland jedoch ausdrücklich nicht gewollt.

Die Fachreferenten der Finanzministerien des Bundes- und der Länder haben am 18. September 2020 den Weg geebnet, **wahlweise** ...

... im Wege einer „Vereinfachungsregelung“ und im Widerspruch zur vorstehend dargelegten höchstrichterlichen Rechtsprechung weiterhin das Pfand für Einheits- und Individualgebilde bilanziell einheitlich abzubilden, also Pfandrückstellungen für beide Gebildetypen zu erhalten/deren Bildung weiterhin zuzulassen oder

... die vorhandenen Rückstellungen in einem Zeitraum von höchstens 10 Jahren (bis 31.12.2029) ratierlich abzubauen.

Das „Individualisierte Einheitsgebilde“ als Alternative

Neben das Problem oft beklagter unzulänglicher Poolqualität und -pflege bei den in Deutschland gebräuchlichen „standardisierten Einheitsgebilden“ (NRW-, Euro-, Longneck-, Vichy-, Lochmund-Bügelverschluss oder Steinie-Flaschen) trat also zunächst steuerrechtliches, da Einheitsgebilde nicht die **eigentumsrechtlichen** Anforderungen an einen Pool im Sinne der Vorgaben von BGH und BFH erfüllen, da das Gemeinschaftseigentum am gepoolten Gebildebestand nicht gesellschaftsrechtlich untermauert und das anteilige „Teileigentum“ jedes Gesellschaftsmitglieds am Pool nicht konkretisierbar ist.

Die vorstehend beschriebene Vereinfachungsregel schafft hier praktische Abhilfe.

Eine rechtssichere Alternative wäre ein eine **neue Poolflasche** im Gemeinschaftseigentum einer geschlossenen Verwenderguppe. In diesem Fall bliebe zwar die Möglichkeit der Bildung von Pfandrückstellungen erhalten, überragender Nachteil dieser Form der Poolung ist jedoch, dass die Poolteilnehmer zu einem definierten Zeitpunkt eine vollständige Gebildeumstellung vornehmen müssten, was mit beträchtlichen Investitionen verbunden⁷ wäre.

Zahlreiche Brauereien haben in der jüngeren Vergangenheit außerdem wenigstens für einzelne Sorten bereits eine Gebildeumstellung vollzogen, z.B. von der NRW- zur Euro-Flasche. Von einer breiten Bereitschaft dieser Unternehmen zu einer neuerlichen Umstellung auf ein neues Poolgebilde ist nicht auszugehen.

Als einziger Ausweg bleibt demnach die nachträgliche Poolung derzeit bereits im Markt befindlicher Einheitsgebilde:

Die Nachteile des Einheitsgebildes (z.B. Trittbrettfahrer, die den Pool nutzen, ohne sich an seiner Pflege zu beteiligen; Risiken der Produktsicherheit aufgrund unsicherer Bezugsquellen; mangelhafte optische Poolqualität) ließen sich durch diese Art der Poolung ebenso vermeiden wie die vorstehend geschilderten der Einführung eines neuen Poolgebildes.

Zugleich bliebe aber auch die Möglichkeit der Bildung von Pfandrückstellungen rechtssicher erhalten, denn gemäß ausdrücklicher Betonung durch den BFH wechselt das zivilrechtliche Eigentum an individualisierten Poolflaschen durch die Übergabe auf den einzelnen Handelsstufen gerade **nicht**.

Der BFH spricht beim Poolgebilde insofern von einer „Gesamtgebildeverantwortung“ aller Poolteilnehmer, die durch ein komplexes Vertragswerk (mit Kontroll- und Sanktionsregeln) abgesichert ist, durch welches wiederum dem einzelnen Poolteilnehmer eine spezifische Miteigentumsquote am Pool zuzurechnen ist.

Nachdem die Poolgebilde im ausschließlichen gemeinsamen Eigentum der Poolmitglieder stehen, könnten (!) Nicht-Poolmitglieder sogar von der Nutzung der Poolgebilde ausgeschlossen werden.

⁷ Investitionen wären nicht nur in die Flaschen selbst erforderlich, sondern auch in die Anlagen zu ihrer Befüllung, Reinigung und Etikettierung sowie in die zum Teil automatisierte Rücknahme u. v. m.. Je nach Formgebung der Flaschen müssten außer ihnen auch die Kästen erneuert werden.

Die gesellschaftsrechtliche Ausgestaltung

Die dauerhafte Funktionsfähigkeit eines „echten Mehrweggebindepools“ zur Nutzung individualisierter Einheitsgebilde setzt zu dessen Steuerung eine gemeinsame Gesellschaft aller Poolteilnehmer voraus. Hierzu haben die Initiatoren die „**Mehrwegpool der Brauwirtschaft eG**“, kurz „MPBeG“, gegründet.

Eine eingetragene Genossenschaft (eG) ist nach dem Genossenschaftsgesetzes eine demokratische Rechts- und Unternehmensform. Jedes Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme - unabhängig von der Kapitalbeteiligung. Strukturelle Veränderungen sind nur mit einer Dreiviertel-Mehrheit möglich, was der eG eine große Stabilität und unternehmerische Selbstständigkeit und Unabhängigkeit verschafft. Die Förderung der Mitglieder bzw. die gemeinsame Zielsetzung der Schaffung eines qualitativ und wirtschaftlich funktionsfähigen Gebindepools stehen im Vordergrund. Die Hürden für den bei- und Austritt sind im Vergleich zu anderen Gesellschaftsformen gering.

Die Genossenschaftsanteile der beteiligten Brauereien und Branchenverbände bilden das Eigenkapital. Die Haftung ist grundsätzlich auf die Kapitalbeteiligung des einzelnen Mitglieds begrenzt, nachdem in der Satzung eine Nachschusspflicht ausgeschlossen ist. Mitglieder haben beim Ausscheiden einen Anspruch auf Rückzahlung ihres Genossenschaftsanteils.

Mit dieser Rechtsform verbinden die Initiatoren von Beginn an auch die breite Akzeptanz und aktive Mitwirkung vieler Brauereien als potentielle Verwender der „neuen“, gepoolten „Brauerei-Einheitsgebilde“.

Die operative Führung der Genossenschaft ist neutral allein dem gemeinsamen Wohl der Summe der Genossen verpflichtet. Mit Aufnahme des eigentlichen Geschäftsbetriebes wird die operative Führung der Genossenschaft einem hauptamtlichen Geschäftsführer übertragen, die Mitwirkung von Verwendern in der Geschäftsführung auch gem. den Vorgaben des BKartA zugleich ausdrücklich ausgeschlossen.

Auch im Innenverhältnis der Verwender ist diese Neutralität der Geschäftsführung zwingende Voraussetzung für Gewinnung von Mitgliedern, denn sie gewährleistet, dass der Gesellschaft vertraulich überlassene Daten ausschließlich geschäftsführungsintern und zu den in den Verwendungsbestimmungen festgeschriebenen Zwecken genutzt werden.

Das Vertragswerk

Die Genossenschaft gewährleistet zunächst die Entwicklung und nachfolgend die Einführung von den bisherigen standardisierten Einheitsgebilden in Form und Größe entsprechenden individualisierten Einheitsgebilden. Sie ist nachfolgend für die Pflege und Verwaltung des Pools verantwortlich (Zweck der Gesellschaft).

Gleichzeitig ist durch **Verwendungsbestimmungen**, die von allen das jeweilige individualisierte Einheitsgebilde nutzenden Mitgliedern (sog. „Verwenderkreis“) zu unterzeichnen sind, dafür Sorge zu tragen, dass die entsprechenden Gebilde in vereinbarter Qualität und erforderlicher Quantität durch die beteiligten Brauereien vorgehalten werden.

Die jeweiligen Verwender/Brauereien verpflichten sich mit Unterzeichnung der Verwendungsbestimmungen, bestimmte Quoten an Altglas (zunächst auszuschleusende, unmarkierte standardisierte Einheitsgebilde, später zur qualitativen Poolpflege auch bereits ältere, unansehnliche individualisierte Einheitsgebilde) auszuschleusen und gleichzeitig – bemessen an ihren jeweiligen individuellen Ausstoßzahlen – Neuglas (individualisiertes Einheitsleergut) einzubringen (Stichwort: „angemessene Einbringung“).

Die Anschaffung von Neuglas (individualisierte Einheitsgebilde) erfolgt sowohl über die Genossenschaft direkt als auch über die angeschlossenen Brauereien unter Nachweis von Qualität und Quantität auf der Grundlage einer Ausschreibung definierter Chargen.

Die Genossenschaft wird in entsprechenden Verträgen mit an einer Beteiligung interessierten Glasherstellern sicherstellen, dass Neuglas für die beteiligten Brauereien in zuvor verbindlich definierter Qualität zur Verfügung steht. Die Einhaltung der vorgegebenen Qualitätsstandards

wird im Auftrag der Genossenschaft regelmäßig neutral durch hierfür zertifizierte Prüfstellen kontrolliert.

Nachdem zur Herstellung der Poolgebilde somit nur neutral zertifizierte und durch Lizenz an die Genossenschaft gebundene Glashütten berechtigt sind, ist die Quelle aller in Umlauf befindlichen Poolgebilde jeweils eindeutig identifizierbar.

Das Risiko, dass zwar formgleiche, aber billigere und den in einem Stammdatenblatt eindeutig festgeschriebenen Qualitätsanforderungen nicht entsprechende Flaschen aus unsicheren Quellen in den Bestand eingeschleust werden, sinkt. Hohe und neutral kontrollierte Qualitätsstandards der Flaschen sichern deren gleichbleibende Qualität und gewährleisten ein Höchstmaß an Verbraucherschutz.

Die Genossenschaft stellt zudem sicher, dass die Beteiligten ihren Verpflichtungen zur Pflege des „neu“ entstehenden Flaschenpools insgesamt nachkommen. Letzteres wird sie durch Vornahme eigener Dienstleistungen bzw. die Inanspruchnahme kompetenter Dienstleister gewährleisten. Zum einen ist hierbei die verwaltungstechnische Abwicklung des Pools und zum anderen die technische Kontrolle vor Ort in den Betrieben notwendig.

Diese Kontrolle der Einhaltung der Verwendungsbestimmungen soll durch eine Tochtergesellschaft der Genossenschaft deutschen Brunnen GDB erfolgen, die aufgrund der Überwachung des eigenen GDB-Pools hier bereits über einschlägige Expertise verfügt.

Durch die Ansiedlung der Kontrollaktivitäten außerhalb der Genossenschaft ist die Vertraulichkeit aller Informationen sichergestellt, die den Kontrolleuren im Rahmen der Erfüllung ihrer sich aus den Verwendungsbestimmungen ergebenden Aufgaben zur Kenntnis gelangen.

Das Vertragswerk und die neutrale Kontrolle der Einhaltung der hier für alle Teilnehmer verbindlich festgeschriebenen Regeln stellt darüber hinaus sicher, dass die jeder teilnehmenden Brauerei zuzurechnende Leergutmenge (Umlaufmenge) zahlenmäßig erfasst und nachweisbar ist.

Auf der Grundlage der bisherigen Rechtsprechung werden so gleichzeitig die Voraussetzungen dafür erfüllt, dass die Eigentümer- /Miteigentümerstellung der der Genossenschaft beigetretenen Brauereien aufgrund der erfolgten Individualisierung der Einheitspoolgebilde erkennbar gegeben ist. Letztlich dient dies der Klarheit und Wahrheit sowohl bei der Zuordnung des Miteigentums als auch bei der Darstellung der notwendigerweise vorzunehmenden steuerbilanziellen Rückstellungen im Zusammenhang mit der Befandung dieser Gebilde.

Die Kennzeichnung

Grundvoraussetzung der Poolung bisheriger standardisierter Einheitsgebilde ist deren durchgängige klare Kennzeichnung, die das Gebilde als im Gemeinschaftseigentum des geschlossenen Kreises der Poolteilnehmer befindlich ausweist und eine eindeutige Unterscheidung vom formgleichen Einheitsgebilde ermöglicht. Dies könnte beispielsweise durch einen entsprechenden Schriftzug am Flaschenfuß unterhalb des Bauchetiketts geschehen (siehe nebenstehende Abb. 1)



Abb. 1: Beispielhafte Markierung eines individualisierten Einheitsgebildes

Diese klare Kennzeichnung ist ausweislich des zit. BFH-Urteils ein für Poolgebilde charakterbestimmendes Merkmal.

Die Umstellung

Der größte Vorteil der nachträglichen Poolung bisheriger Einheitsgebilde besteht darin, dass eine Umstellung in der Brauerei nicht Stichtag-bezogen erfolgen muss, sondern über einen längeren Zeitraum gestreckt werden kann.

Da die neuen Poolgebinde und die bisher genutzten standardisierten Einheitsgebinde im Wesentlichen formgleich sind, können sie parallel genutzt werden, ohne dass bzgl. des Reinigungs-, Füll-, Verschluss- und Etikettierungsvorgangs zwischen beiden Gebinden unterschieden werden muss. Der Einsatz neuer Kästen erübrigt sich, die automatisierte Leergutrücknahme läuft weiter wie bisher. Auch Änderungen der hinterlegten Stammdaten in den Warenwirtschaftssystemen des Handels sind nicht vonnöten.

Vielmehr verpflichten sich alle teilnehmenden Brauereien, über einen zu definierenden Zeitraum jährlich einen vertraglich bestimmten Anteil der bislang genutzten standardisierten Einheitsflaschen durch formgleiche Poolflaschen zu ersetzen. Diese Ausschleusung von standardisierten Einheitsgebinden ist rechtlich insofern unproblematisch, als abgesichert durch die o.g. BFH- und BGH-Urteile das Eigentum an diesem Einheitsgebinde mit Erstattung des „Barpfandes“ ja auf den befüllenden Betrieb übergegangen ist.

Die Dauer des Umstellungszeitraums hängt letztlich von der diesbezüglich durch den jeweiligen Verwenderkreis zu treffenden Beschlussfassung vor allem über die Einspeisequoten von Neuglas ab.

Zusammenfassung

Die Umstellung der maßgeblichen, seitens der deutschen Brauwirtschaft genutzten standardisierten Einheitsgebinde auf neue, formgleiche, aber durch ein Embossing eindeutig markierte Poolgebinde über einen Zeitraum von mehreren Jahren unter dem Dach einer von allen Verwendern getragenen Genossenschaft

- ist geeignet, dem Trend zur Individualisierung von Mehrweggebinden oder zur Hinwendung zu Einweggebinden entgegenzuwirken,
- wird die ökobilanzielle Beurteilung des Gesamtgebindebestandes positiv beeinflussen,
- ist deshalb ein wichtiges politisches Signal an die Umweltministerien in Bund und Ländern, dass die Branche einen ernsthaften Versuch der Stabilisierung und Förderung der Standard Mehrweggebinde unternimmt, um die ökologischen Vorteile dieses Gebindes zu nutzen
- wird die Qualität des Mehrweggebindebestandes insgesamt wieder erhöhen,
- wird die Kosten des Gebindehandlings reduzieren (geringerer Sortieraufwand),
- ist im Interesse des Getränke- und Lebensmitteleinzel- wie auch -großhandels,
- wird den Brauereien die Möglichkeit der rechtssicheren Bildung von Pfandrückstellungen erhalten,
- wird ein demokratisch organisiertes System gleichberechtigter Partner schaffen

und ist somit ein Gewinn für die Verbraucher, den Handel, die Brauwirtschaft und nicht zuletzt die Umwelt.

München, Düsseldorf, Hamburg, den 10. November 2020